### Friedhofsgebührensatzung

# der Ortsgemeinde Herxheim am Berg vom 25.05.2011<sup>1</sup>

# zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 08.09.2016<sup>2</sup>

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Herxheim am Berg, den 08.09.2016

Ronald Becker Ortsbürgermeister

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 17.06.2011

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 16.09.2016

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

# I. Überlassung von / Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

- Wahl-/Reihengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
- 2. Erdgrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

a)	Einzel-/Reihengrabstätte	420,00 €
b)	Doppelgrabstätte	800,00€
c)	weitere Grabstätte	420,00 €

3. Urnengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a.) Urnenwahl-/Urnenreihengrabstätte	260,00 €
b.) Anonyme Urnengrabstätte	260,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 und § 15 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofssatzung für jedes volle Jahr

a) Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	12,00 €
b) Einzelgrabstätte	16,80 €
c) Doppelgrabstätte	32,00 €
d) weitere Grabstätte	16,80 €
e) Urnengrabstätte	10.40 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 - 3 (ausgenommen Ziffer 3 b) erhoben.

### II. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle für die Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen	180,00 €
b) ab dem 4. Tag	45,00 €

#### III. Öffnen und Schließen der Gräber

a) Öffnen und Schließen normal	642,60 €
b) Öffnen und Schließen vertieft	821,10 €
c) Öffnen und Schließen Kindergrab	357,00 €
d) Öffnen und Schließen Urnengrab	154.70 €

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.